

RS Vwgh 2024/10/30 Ra 2022/16/0079

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.2024

Index

L37066 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

ParkgebührenG Stmk 2006 §5 Abs5 Z1

ParkgebührenV Graz 2006 §4a Abs4 Z1

StVO 1960 §45 Abs4

StVONov 19te

VwRallg

1. StVO 1960 § 45 heute
2. StVO 1960 § 45 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 45 gültig von 14.01.2017 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017
4. StVO 1960 § 45 gültig von 06.10.2015 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
5. StVO 1960 § 45 gültig von 01.01.2015 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2014
6. StVO 1960 § 45 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
7. StVO 1960 § 45 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010
8. StVO 1960 § 45 gültig von 01.10.1994 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
9. StVO 1960 § 45 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
10. StVO 1960 § 45 gültig von 01.05.1986 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/02/0170 E 17. Dezember 2010 VwSlg 18007 A/2010 RS 2 (hier: nur der erste Satz; unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 5 Z 1 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 und § 4a Abs. 4 Z 1 Grazer Parkgebührenverordnung 2006)

Stammrechtssatz

Nach den Materialien zur 19. StVO-Novelle (EB zur RV 1580 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP) liegt ein persönliches Interesse im Sinne des § 45 Abs. 4 StVO 1960 "etwa dann nicht vor, wenn der Antragsteller über eine private Abstellmöglichkeit verfügt". Der Antragsteller "verfügt" auch dann über eine private Abstellmöglichkeit, wenn er die tatsächliche Möglichkeit hat, in der Tiefgarage seiner Wohnhausanlage einen Abstellplatz zu mieten. Dabei ist jedoch eine unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit vorzunehmende Relation der Einkommens- und Vermögenssituation des Bf zu den - die Kosten für eine Ausnahmegenehmigung übersteigenden - Kosten der Anmietung eines Abstellplatzes herzustellen. (Hier stehen dem Bf monatlich EUR 1.350,- zur Verfügung; dieser Betrag ermöglicht die Anmietung eines privaten Abstellplatzes.) Nach den Materialien zur 19. StVO-Novelle (EB zur Regierungsvorlage 1580 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates römisch achtzehn.

Gesetzgebungsperiode liegt ein persönliches Interesse im Sinne des Paragraph 45, Absatz 4, StVO 1960 "etwa dann nicht vor, wenn der Antragsteller über eine private Abstellmöglichkeit verfügt". Der Antragsteller "verfügt" auch dann über eine private Abstellmöglichkeit, wenn er die tatsächliche Möglichkeit hat, in der Tiefgarage seiner Wohnhausanlage einen Abstellplatz zu mieten. Dabei ist jedoch eine unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit vorzunehmende Relation der Einkommens- und Vermögenssituation des Bf zu den - die Kosten für eine Ausnahmegenehmigung übersteigenden - Kosten der Anmietung eines Abstellplatzes herzustellen. (Hier stehen dem Bf monatlich EUR 1.350,-- zur Verfügung; dieser Betrag ermöglicht die Anmietung eines privaten Abstellplatzes.)

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022160079.L02

Im RIS seit

10.12.2024

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at